

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

**Konsistorium
Referat 6.2**

An die

- Kirchengemeinden,
- Kita-Verbände,
- Friedhofsverbände
- Kirchenkreise,
- Kirchenkreisverbände,
- Kirchlichen Verwaltungsämter,
- Generalsuperintendenturen,
- rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Abteilungs- und Referatsleitungen des Konsistoriums
- KRH

Axel Böhm
Referent Steuern

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 364

Fax 030 · 2 43 44 - 365

a.boehm@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.2

Az.

Berlin, den 05.06.2020

Verlängerung der Übergangsfrist zur Neureglung des Umsatzsteuerrechts der Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Brüder und Schwestern,

im Jahr 2015 hat der Gesetzgeber das Umsatzsteuerrecht für Körperschaften des öffentlichen Rechts erheblich geändert („§ 2b UStG“). Danach sind Leistungen der Kirchengemeinden gegen Entgelt künftig in erheblich größerem Umfang umsatzsteuerpflichtig. Dies betrifft auch insbesondere innerkirchliche Leistungsbeziehungen, also Leistungen, die kirchliche Körperschaften gegen Entgelt für andere kirchliche Körperschaften erbringen.

Bislang mussten Kirchengemeinden nur für Tätigkeiten Umsatzsteuer abführen, wenn diese in einem Betrieb gewerblicher Art erbracht wurden und die Einnahmen jeweils über EUR 35.000 lagen. Dies entfällt mit der Neuregelung, so dass die Tätigkeiten der Kirchengemeinden grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie nicht in Ausübung der sog. öffentlichen Gewalt, also im Bereich der Glaubensverkündigung gegen Gebühr auf Basis einer Gebührenordnung erbracht werden.

Mit der Gesetzesänderung im Jahr 2015 hat der Bundesgesetzgeber den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichzeitig ein Optionsrecht eingeräumt, wonach diese das „alte Recht“ noch bis zum 31.12.2020 weiter anwenden können. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf unser Rundschreiben vom 01.08.2016.

Das Konsistorium hat im Jahr 2016 bei den Landesfinanzministerien Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der EKBO die Ausübung dieses Optionsrechts erklärt.

Im vergangenen Jahr haben sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Kirchen eine Verlängerung dieser Frist gefordert, da noch viele Fragen zur Anwendung der Neuregelung nicht geklärt sind. Erschwerend kommt nun aktuell noch hinzu, dass die kommunalen Gebietskörperschaften durch die Corona-Pandemie erheblich belastet sind und daher auch andere Prioritäten setzen mussten.

Auch im kirchlichen Bereich sind noch viele Fragen nicht geklärt. So stehen die EKD und der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) mit dem Bundesministerium der Finanzen im Kontakt, um möglichst bundeseinheitliche Klärungen zu den kirchenspezifischen Fragen zu erreichen.

In unserer Landeskirche haben wir uns ebenfalls intensiv mit dem Thema beschäftigt und bereits gute Fortschritte bei der Aufarbeitung der Sachverhalte und bei der Entwicklung der Lösungsansätze erreicht. Aber auch hier hat sich gezeigt, dass die Zeit, die der Gesetzgeber ursprünglich für die Vorbereitung und Umsetzung vorgesehen hatte, sehr knapp bemessen ist.

Aufgrund der offenkundig gewordenen Schwierigkeiten bei der fristgemäßen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im kommunalen, aber auch im kirchlichen Bereich, hat die Bundesregierung am 6.5.2020 einen Gesetzentwurf eingebracht, den der Bundestag am 28.5.2020 verabschiedet und dem der Bundesrat heute seine Zustimmung gegeben hat. Mit der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt rechnen wir in Kürze.

Ein Kernpunkt dieses Gesetzes ist die Verlängerung der Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022.

Was bedeutet dies für unsere Arbeit:

- 1) Das bisherige „alte Recht“ gilt für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2022 weiter. Die Neuregelung ist also erst ab dem 1.1.2023 anzuwenden.

Das bedeutet insbesondere, dass auch bis zum 31.12.2022 die kirchlichen Körperschaften nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig sind und daher auch nur im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art mit Einnahmen von über EUR 35.000 oder im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes steuerpflichtige Umsätze ausführen können.

Alle bisher besprochenen Änderungen, insbesondere die Registrierung aller Kirchengemeinden bei den Finanzämtern, die Erstellung von Umsatzsteuererklärungen für viele Kirchengemeinden und die Erfassung von Umsatzsteuertatbeständen in KFM sind damit nochmal um zwei Jahre hinausgeschoben worden.

- 2) Die im Jahr 2016 vom Konsistorium ausgesprochenen Optionserklärungen für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der EKBO gelten unverändert fort.

Es müssen daher gegenüber dem Finanzamt keine weiteren Erklärungen abgegeben werden, dass Ihre kirchliche Körperschaft das „alte Recht“ weiter anwenden möchte. Das Umsatzsteueroptionsgesetz (UStOptG) wird entsprechend angepasst werden.

- 3) Ein Widerruf der Optionserklärung ist auch weiterhin möglich.

Mit dem Widerruf der Optionserklärung gilt dann für die erklärende kirchliche Körperschaft sofort das „neue Recht“. Daher bitten wir die Möglichkeit eines Widerrufs im Vorfeld mit dem zuständigen KVA abzustimmen, da der Widerruf auch Auswirkungen auf andere kirchliche Körperschaften haben kann.

Zudem bedarf der Widerruf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium (§ 2 Abs. 2 UStOptG-EKBO). Der Antrag hierzu muss rechtzeitig gestellt werden. Als rechtzeitig gilt jedenfalls der 31.7. des Vorjahres. Daher sollte die Zustimmung zu einem Widerruf mit Wirkung zum 1.1.2021 bis zum 31.7.2020 beim Konsistorium beantragt werden.

- 4) Die Arbeiten an der Erfassung und Analyse der Leistungsbeziehungen und Einnahmen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und allen anderen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehen unverändert weiter.

In vielen Kirchengemeinden sind die Arbeiten zur Erfassung der einzelnen Sachverhalte (Leistungs- und Einnahmeinventur) und die damit zusammenhängenden Analysen und Bewertungen zum Teil schon weit fortgeschritten manchmal auch schon erledigt. Wir empfehlen dringend diese Arbeiten auch trotz der Verlängerung noch in diesem Jahr zu Ende zu führen. Es ist sinnvoller, die bereits erfassten und bewerteten Sachverhalte mit Werten aus 2019 im Jahr 2022 zu aktualisieren, anstatt die gesamte Leistungs- und Einnahmeinventur in den Jahren 2021/2022 noch mal komplett neu durchzuführen. Nur bei zeitnaher Kenntnis aller steuerrelevanten Sachverhalte können rechtzeitig vor Ablauf der nun verlängerten Übergangsfrist sinnvolle alternative Gestaltungsmöglichkeiten geprüft und umgesetzt werden. Die Leistungs- und Einnahmeinventur muss daher so bald als möglich abgeschlossen werden.

Zur Unterstützung der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden hat die Landeskirche im Ergebnis eines Auswahlverfahrens Rahmenverträge mit zwei Steuerberatungsgesellschaften abgeschlossen. Die Konditionen, die mit den Steuerberatungsgesellschaften abgeschlossen wurden, finden Sie beigefügt. Eine Beauftragung ist durch die kirchlichen Körperschaften nach Abstimmung mit dem zuständigen Verwaltungsamt möglich.

Parallel zur Erfassung der Leistungsbeziehungen auf Ebene der einzelnen Körperschaften wird die Landeskirche unter Berücksichtigung der o.g. bundesweiten Klärungsbemühungen die kirchengesetzlichen Grundlagen dafür schaffen, dass innerkirchliche Leistungsbeziehungen künftig so gestaltet werden, dass umsatzsteuerrelevante Vorgänge reduziert werden.

Auch wenn der Bundesgesetzgeber den kirchlichen Körperschaften mit der Verlängerung der Übergangsfrist eine Atempause verschafft hat, ist es erforderlich, diese gewonnene Zeit zu nutzen, um die umsatzsteuerrechtlichen Fragen bis spätestens Ende 2022 zu klären. Denn angesichts der nunmehrigen Fristverlängerung ist nicht damit zu rechnen, dass die Finanzbehörden ab 2023 bei der umsatzsteuerrechtlichen Bewertung von Vorgängen gegenüber den kirchlichen Körperschaften noch Milde walten lassen. Wir bitten Sie daher sehr herzlich, in Ihren Bemühungen zur Klärung der anstehenden Fragen nicht nachzulassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Axel Böhm